



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BMVRDJ-810.036/0002-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Tel.: +43 1 52152 302903

E-Mail:
Ronald.BRESICH@bmvrdj.gv.at

Mag. Dr. Karl IRRESBERGER
Tel.: +43 1 52152 302919

E-Mail: karl.irresberger@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen:
BMBWF-11.062/0004-Präs.10/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslerngänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Vorweg ist anzumerken, dass bei einigen Datenverarbeitungen nicht klar ist, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die jeweiligen Stellen tätig werden. Insbesondere sollte festgelegt werden, ob die Bildungsdirektionen nach § 16 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 sowie der Qualitätssicherungsrat gemäß § 74a Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005 und die Schulen nach § 15 Abs. 7 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) sind.

Weiters ist unklar, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (zB nach § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes) bzw. eine „andere geeignete Einrichtung“ (§ 5 Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes) tätig werden bzw. welche „anderen“ Einrichtungen hierbei in Betracht kommen. Ebenso fraglich ist, ob die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) gemäß § 15 Abs. 7 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 als Verantwortlicher tätig werden soll, da sie nach dieser Bestimmung eine Übermittlungsverpflichtung trifft.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die Inanspruchnahme eines Auftragsverarbeiters – wie etwa nach § 7a Abs. 2 des Bildungsdokumentationsgesetzes oder § 16 Abs. 1 und 5 des Schulpflichtgesetzes 1985 – jedenfalls die Vorgaben des Art. 28 DSGVO einzuhalten sind. Eine (eigenständige) Erteilung von Abfrageberechtigungen zum Datenverbund wäre mit der Rolle als Auftragsverarbeiter wohl nicht mehr vereinbar, sondern müsste von einem Verantwortlichen vorgegeben werden.

Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer

Die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer – wie etwa im vorgeschlagenen § 5 Abs. 2 und in der Anlage 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes – sollte außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden. Zumindest entspricht dies den Empfehlungen des Datenschutzrates.

Sicherheit der Verarbeitung

Im Hinblick auf mehrere Regelungen im Entwurf (zB § 7a Abs. 10 des Bildungsdokumentationsgesetzes oder § 77 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) ist anzumerken, dass die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen sich bereits unmittelbar aus Art. 32

DSGVO ergibt und im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht in das nationale Recht übernommen werden sollte. Eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen wird hingegen für zulässig erachtet.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Im Entwurf ist (zB in § 77 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes) die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten geregelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person grundsätzlich untersagt ist und eine Verarbeitung solcher Daten nur unter den in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Wenn jedoch nur generell auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten und nicht auf die einzelne erforderliche Kategorie (zB Gesundheitsdaten) abgestellt wird, sind davon unter Umständen auch Datenarten umfasst, die für die Zweckerreichung keinesfalls erforderlich sein können (zB die Verarbeitung genetischer Daten). Dies sollte insbesondere bei Vermerken im Klassenbuch gemäß § 77 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes beachtet werden.

Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

Es sollten die Vorgaben des Art. 89 DSGVO hinsichtlich der Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken berücksichtigt werden. Insbesondere wären geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person festzulegen.

Eine Wiederholung von Teilen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO – wie in § 10a Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes – erscheint nicht ausreichend; stattdessen sollte die Gründe der Einschränkung der Rechte der betroffenen Person konkreter dargelegt werden.

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Regelungen, wonach ein „Verlangen“ oder ein „Zustimmung“ als „Einwilligung“ (Art. 4 Z 11 DSGVO) gelten – wie etwa in § 57b Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes – sollten jedenfalls vermieden werden, da sich die Definition der Einwilligung bereits unmittelbar aus der DSGVO ergibt. Soweit es sich bei dem Verlangen oder der Zustimmung um eine „Einwilligung“ handelt, sollten diese Begrifflichkeiten auch auf die datenschutzrechtlich richtige Terminologie nach der DSGVO umgestellt werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):Zu Z 12 (§ 2 Abs. 1 Z 6):

Soweit es sich um Daten iSd DSGVO handelt, sollte stets der in Art. 4 Z 1 DSGVO definierte Begriff „personenbezogene Daten“ gebraucht werden.

Zu Z 14 (§ 2 Abs. 4):

Es sollte von vornherein klar festgelegt werden, für welche Datenverarbeitungen gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO tätig werden.

Zu Z 18 (§ 5 Abs. 2):

Vorweg ist anzumerken, dass sich die Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen bereits unmittelbar aus Art. 32 DSGVO ergibt.

Im Übrigen sollte klargestellt werden, ob es sich bei der in § 5 Abs. 2 vorgenommenen „Verschlüsselung“ um eine „Pseudonymisierung“ iSd Art. 4 Z 5 DSGVO handelt.

Fraglich erscheinen die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach es sich für den zuständigen Bundesminister um „anonyme“ Daten handle. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Bildungsevidenzkennzeichen (BEKZ) und das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen (sowie vergleichbare verschlüsselte Identifikatoren) personenbezogene Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO darstellen.

Zu Z 28 (§ 7a Abs. 8a):

Es sollte zumindest beispielhaft erläutert werden, welche öffentlichen Einrichtungen und Anbieter von Dienstleistungen aufgrund des § 7a Abs. 8a für die Abfrageberechtigung in Frage kommen.

Aufgrund der Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) dürfen nur jene personenbezogenen Daten übermittelt werden, die zur Zweckerreichung notwendig sind. In diesem Zusammenhang erscheint fraglich, welche weiteren, insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderlichen personenbezogenen Daten an den Datenverbund übermittelt werden und wie allgemein mit den übermittelten personenbezogenen Daten weiterverfahrend wird.

Auch sollte klargestellt werden, ob der Antrag auf eine Vergünstigung oder Ermäßigung des Studierenden eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ (Art. 4 Z 11 DSGVO) des Studierenden zur Abfrage des Datenverbundes miteinschließt.

Zu Z 32 (§§ 7b und 7c):

Es erscheint unklar, ob das Austrian Education Systems Network (AESN) ein Auftragsverarbeiter für die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist bzw. das AESN von einem Auftragsverarbeiter betrieben wird, da in den Erläuterungen zum AESN von einer „Peer-to-Peer“-Architektur (und damit einer Datenverarbeitung) ausgegangen wird.

§ 7b Abs. 2 lässt weitgehend offen, um welche personenbezogenen Daten es sich handelt und sollte daher (weiter) konkretisiert werden, dies insbesondere hinsichtlich der „Studierenden- und Studiendaten“.

Zu § 7c ist fraglich, weshalb für einen Schulwechsel eines Schülers ein komplexer Datenverbund mit gemeinsamen Verantwortlichen (Art. 26 DSGVO) eingerichtet werden muss bzw. weshalb in diesem Fall nicht einfach nur die erforderlichen Daten zwischen den beiden betroffenen Schulen übermittelt werden. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte diese Regelung nochmals geprüft werden.

Zu Z 46 (§ 15):

Die Wendung „... der Bundeskanzler oder ... der jeweils zuständige Bundesminister“ lässt offen, in welchen Fällen der Bundeskanzler und in welchen Fällen der jeweils zuständige Bundesminister zur Vollziehung berufen sein soll. Es wird nicht verkannt, dass diese schon in der Stammfassung enthaltene alternative Formulierung, wie dem zugrundeliegenden Ausschussbericht 881 BgNR XXI. GP, S. 7, zu entnehmen ist, dem § 74 Z 11 des Bundesstatistikgesetzes nachgebildet ist, das in der Tat (ebenfalls) eine Aufgabenteilung zwischen dem Bundeskanzler für Allgemeine Angelegenheiten der Statistik (Abschnitt A Z 5 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986) einschließlich der Angelegenheiten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und dem jeweils nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesminister vorsieht.

Ungeachtet dieses Vorbildes wird angeregt, in der Vollziehungsklausel klar zu trennen, inwieweit der Bundeskanzler und inwieweit der jeweils zuständige Bundesminister für die Vollziehung zuständig sein soll.

Zu Art. 5 (Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008):Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Erfassung der schulischen und außerschulischen Lern- und Lebensbedingungen (bildungsrelevante sozioökonomische Faktoren wie zB Herkunft, Berufsstand der Eltern und soziale Situation etc.) erfolgt im Rahmen der BIFIE-Testungen gemäß § 6 Abs. 2 personenbezogen. Erst aus § 6 Abs. 3 folgt, dass sicherzustellen ist, dass in keiner Phase der Durchführung der Testungen und der Erhebungen sowie der Aufbewahrung und Bearbeitung der Datensätze

betroffene Personen direkt identifiziert werden können. Es wird angeregt, bereits in Abs. 2 eine direkte Identifizierbarkeit (wie in Abs. 3 vorgesehen) auszuschließen.

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 6 bis 8) und zur Anlage zu § 15 Abs. 6:

In § 15 Abs. 7 sollte dargelegt werden, ob es sich bei den nach Abs. 7 zu übermittelnden personenbezogenen Daten um die in der Anlage genannten Daten handelt.

Fraglich ist auch, ob allenfalls besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) übermittelt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes):

Zu Z 21 (§ 7 Abs. 4):

In der Wendung „Zwecke der Planung, Steuerung, der Wahrung der gesetzlichen ...“ wäre der Artikel „der“ auch vor dem Wort „Steuerung“ (oder aber bei keinem der Aufzählungsglieder) zu wiederholen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 28 (§ 7a Abs. 8a):

Gemäß Z 1 sind – sinnentsprechend – nicht einfach *weitere* Daten, sondern weitere *erforderliche* Daten (insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderliche) zu übermitteln. Dies wäre durch sinnentsprechende Beistrichsetzung klarzustellen: „weitere, insbesondere zur eindeutigen Identifikation erforderliche, Daten“.

Zu Z 32 (§§ 7b und 7c):

In § 7b Abs. 2 Z 4 sollte es „zum Curriculum und zu den Lehrveranstaltungsangeboten“ lauten.

Zu Z 44 (§ 12 Abs. 19):

In Z 1 und 2 sollte die Wendung „in der Fassung der Z ..“, da es sich nicht etwa um eine bloße Klarstellung odgl. handelt, nicht eingeklammert, jedoch um die Zitierung des betreffenden Novellenartikels erweitert werden („in der Fassung des Art. 1 Z ..“).

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Der vorgesehene § 57b Abs. 3 führt für die Datenschutz-Grundverordnung die Abkürzung „DSGVO“ ein, diese wird aber nur zweimal (§ 77 Abs. 2 und 3) verwendet. Auf diese Abkürzung sollte daher verzichtet werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Der vorgesehene § 55a Abs. 3 führt für die Datenschutz-Grundverordnung die Abkürzung „DSGVO“ ein, diese wird aber nur zweimal (§ 65 Abs. 2 und 3) verwendet. Auf diese Abkürzung sollte daher verzichtet werden.

Zu Art. 5 (Änderung des BIFIE-Gesetzes 2008):Zu Z 2 (Art. 1 § 6 Abs. 2 und 3):

Der vorgesehene § 6 Abs. 2 zweiter Satz führt für die Datenschutz-Grundverordnung die Abkürzung „DSGVO“ ein; diese wird aber nur ein einziges Mal, und dies in demselben Absatz, verwendet. Auf diese Abkürzung sollte daher verzichtet werden.

Zu Z 11 (Art. 1 §§ 23 Abs. 3 und 23a Abs. 2) und 12 (Art. 1 § 23a Abs. 2):

Bei den betroffenen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsrecht, dessen Anwendungsbereich in der Vergangenheit liegt. Die Anpassung der Ministerialbezeichnungen hätte daher zu unterbleiben.

Zu Art. 7 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):Zu Z 1 (§ 1a Z 4):

Unter der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge *geänderten* Fassung wäre wohl die diesem Protokoll *vorangehende* Fassung zu verstehen. Eine solche Deutung könnte durch die Formulierung „in der Fassung des Protokolls ...“ vermieden werden.

Zu Z 4 (§ 13):

Treffender sollte „Die gemäß Z 1 bis 4 Zuständigen“ formuliert werden.

Die für die Datenschutz-Grundverordnung eingeführte Abkürzung „DSGVO“ wird im nachfolgenden Gesetzestext gar nicht verwendet. Auf die Einführung der Abkürzung sollte daher verzichtet werden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 6 bis 8):

Zu Abs. 8: Im Österreichischen Deutsch hätte es „siebent-“ zu lauten.

Zu Z 10 (Anlage zu § 15 Abs. 6)

Die Umschreibung (Z 2.2) „Die in dem zum Antragszeitpunkt für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid enthaltenen Daten“ erscheint als übermäßig verschachtelt. Treffender erschiene weiters die Formulierung „in dem für das zum Antragszeitpunkt zuletzt veranlagte Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid“.

Da nach den Regeln der deutschen Grammatik vor dem letzten Glied einer Aufzählung (nicht ein Beistrich, sondern) eine Konjunktion zu setzen ist, muss es in Z 2.7 „§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, c und e, Z 8, Z 10 sowie Z 11“ und in Z 3.1 „§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a, c und e sowie Z 5“ heißen.

In Z 3.2 wäre in der Wendung „nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, gewährte“ kein Beistrich zu setzen.

In Z 3.4 und 3.5 wäre, wie in Z 2.2 ff, vor der Wortfolge „aus jenem Kalenderjahr“ kein Beistrich zu setzen.

Gegen die Formulierung der Z 4 ist einzuwenden, dass Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 usw. nicht „gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 EStG 1988“ (sondern eben gemäß dem jeweils zugrundeliegenden Gesetz) gewährt werden.

IV. Zu den MaterialienZu den Erläuterungen:

Statt vom Gesetzesentwurf wäre in der vorzubereitenden Regierungsvorlage vom Gesetzesvorschlag zu sprechen.

Auf die Schreibversehen „BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 30/2006“, „Bildungbsdocumentationsgesetz“, „Vantwortlichkeit“, „der vorliegenden Entwurfs“, „Enwurffassung“, „BlgNr“, „zumeint“, „IT-Systemsstruktur“, „Analge“, „Schulpflichtvereltzungen“ und „langesgesetzlichen“ darf aufmerksam gemacht werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die der Hervorhebung der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede dienende Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden (Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen). Großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist jedoch bei dem vorliegenden Entwurf an etlichen Stellen festzustellen, etwa bei den zur Gänze kursivierten §§ 1 Z 1, 3 Abs. 1 Einleitung, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 7a Abs. 1, 5 und 10 erster Satz und 15 sowie Anlage 3 (Z 1) des Bildungsdokumentationsgesetzes, § 6 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 sowie §§ 53 Abs. 1, 71 Abs. 6, 74a Abs. 8 und 79 des Hochschulgesetzes 2005.

Es wird daher weiterhin empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁵ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Weiters ist in der Anlage zu § 15 Abs. 6, Z 1, die Textabweichung „durch die die Beihilfenbehörden“ aufgefallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 05. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

